

► Reparaturkosten

BGH verhandelt über Desinfektionskosten

| Am 27. September war in der Sache VI ZR 324/21 mündliche Verhandlung beim BGH. Verkündungstermin ist der 13.12.22. Es ging um die Erstattung der Desinfektionskosten. |

Das Substrat der mündlichen Verhandlung lässt sich – mit allen Vorbehalten – so zusammenfassen: Klagt der Geschädigte aus eigenem Recht selbst, unterfallen die Desinfektionskosten unproblematisch dem subjektbezogenen Schadenbegriff. Bei Klagen in gewillkürter Prozessstandschaft zugunsten des Rechnungserstellers oder bei Klagen aus abgetretenem Recht sind alle Grundsätze des BGH-Urteils vom 26.4.22, VI ZR 147/21 zu beachten. Dann muss der Berechtigung (Werkvertraglich vereinbart? Ggf. ergänzende Vertragsauslegung? Preisvereinbarung? Übliche Vergütung?) in vollem Umfang nachgegangen werden.

► Prozessrecht

Die Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft

| Seit der Entscheidung des BGH zu den Voraussetzungen und Folgen einer gewillkürten Prozessstandschaft (siehe VA 22, 154) ist das Thema wieder aktuell. Eine sehr gute Zusammenfassung dazu, die schriftsatztauglich ist, lieferte nun das LG Bremen (2.9.22, 4 S 212/20, Abruf-Nr. 231581, eingesandt von RA Umut Schleyer, Berlin). |

VA hat daraus eine Musterformulierung erstellt, die Sie im Downloadbereich von VA (iww.de/va) oder unter Nr. 48644378 finden.

Zu betonen ist, siehe letzter Absatz des Bausteins, dass die gewillkürte Prozessstandschaft, der eine stille Abtretung zugrunde liegt, nicht offengelegt werden muss (u. a. BGH 23.3.99, VI ZR 101/98).

► Haftungsrecht

Verkehrssicherungspflicht bei höhenbeweglichem Poller

| Ein Poller, der von einem Durchfahrtberechtigten ferngesteuert abgesenkt werden kann, muss mit mehreren Sicherungseinrichtungen versehen sein. Diese müssen verhindern, dass der Poller automatisch hochfährt, während ein – auch unberechtigtes – weiteres Fahrzeug darüberfährt. |

Eine reine Induktionsschleifensteuerung genügt nicht. Es muss mittels Schildern gewarnt und/oder mittels einer Ampel die Durchfahrt geregelt sein. Eine rein akustische Warnung genügt nicht, weil derjenige, der den Poller in seiner Überfahrtstellung im Boden gar nicht erkannt hat, diese Warnung nicht in Zusammenhang mit dem Poller bringt (OLG Stuttgart 24.8.22, 4 U 13/22, Abruf-Nr. 231612 in Verbindung mit LG Rottweil 3.12.21, 3 O 121/18, Abruf-Nr. 231613, eingesandt von RAin Marie-Theres Schilling, Tuttlingen).

Fazit: Es kommt darauf an, wer klagt



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
231581



MUSTER

va.iww.de
Abruf-Nr. 48644378



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
231612

